



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

| | |
|------------------------|-------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | 41-GE/19 96 |
| Datum: - 1. AUG. 1996 | |
| Verteilt 2-8-96 Bony | |

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Dr. Schafbeck

GZ 51.005/33-1.2/1996

An das
Präsidium des
Nationalrats

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Wien

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft:

- Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zu dem
1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das UOG 1975 geändert wird und zu dem
 2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das UOG 1993 geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschliebung des Nationalrats vom 6. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen zu übermitteln.

29. Juli 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.005/33-I.2/1996

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr
und Kunst

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

- Betrifft:**
1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das UOG 1975 geändert wird.
 2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das UOG 1993 geändert wird.

zu GZ. 68.152/63-I/B/5B/96

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 3. Juni 1996 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 36 Abs. 9 UOG 1975 und zu § 28 Abs. 6 letzter Satz UOG 1993 idF des vorliegenden Entwurfs:

Betrachtet man den im wesentlichen gleichlautenden Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmungen ("Ein positiver oder negativer Beschluß über die Beurteilung des Abschnitts des Habilitationsverfahrens ist nur dann gültig, wenn er auch von der Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis [venia docendi] getragen wird.") im Gesamtzusammenhang, so fällt auf,

daß offenbar an das Zusammentreffen zweier gleichartiger Voraussetzungen angeknüpft wird: Eine positive Beurteilung der wissenschaftlichen Fähigkeiten eines Bewerbers setzt sowohl eine mehrheitliche Zustimmung (= minderheitliche Ablehnung) sämtlicher Mitglieder der Habilitationskommission als auch eine mehrheitliche Zustimmung (= minderheitliche Ablehnung) jener Mitglieder voraus, denen eine Lehrbefugnis zukommt. Ein negativer Beschluß über die wissenschaftlichen Fähigkeiten eines Bewerbers verlangt spiegelbildlich eine mehrheitliche Ablehnung (= minderheitliche Zustimmung) durch sämtliche Mitglieder der Habilitationskommission und eine mehrheitliche Ablehnung (= minderheitliche Zustimmung) durch die Mitglieder mit einer Lehrbefugnis.

Hiebei wird allerdings übersehen, daß es Fälle geben kann, in denen etwa eine mehrheitliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder der Habilitationskommission mit einer nur minderheitlichen Zustimmung (= mehrheitlichen Ablehnung) der Mitglieder mit Lehrbefugnis einhergehen kann. Man stelle sich eine Habilitationskommission mit 12 Mitgliedern (sechs Professoren, drei Studenten und drei Vertreter des Mittelbaus) vor, von denen (auf Grund der Regelung, daß zumindest ein Vertreter des Mittelbaus die Lehrbefugnis besitzen muß) sieben Mitglieder eine Lehrbefugnis aufweisen. Im Rahmen einer Abstimmung wäre es durchaus denkbar, daß - im Sinne der vorangegangenen Annahme - zum Beispiel acht Mitglieder (die Mehrheit der Gesamtmitglieder) die wissenschaftliche Fähigkeit des Bewerbers als gegeben ansehen, wobei es sein könnte, daß sich unter diesen acht Mitgliedern nur drei Mitglieder mit einer Lehrbefugnis (sohin die Minderheit der sieben Mitglieder mit Lehrbefugnis) befinden.

Umgekehrt wäre es aber auch vorstellbar, daß einer insgesamt mehrheitlichen Ablehnung durch die Mitglieder der Habilitationskommission eine nur minderheitliche Ablehnung (= mehrheitliche Zustimmung) durch jene Mitglieder mit einer Lehrbefugnis gegenübersteht. Dies etwa dann, wenn - um im Beispiel zu bleiben - acht Mitglieder (die Mehrheit der Gesamtmitglieder) die wissenschaftliche Fähigkeit des Bewerbers als nicht gegeben ansehen, wenn zugleich die vier verbleibenden Mitglieder, die die

wissenschaftliche Fähigkeit als gegeben ansehen, Mitglieder mit Lehrbefugnis sind, und sohin die Mehrheit der sieben Mitglieder mit Lehrbefugnis bilden.

In den beiden genannten Fällen eines gegensätzlichen Stimmverhaltens in der Gruppe der Gesamtmitglieder einerseits und der Gruppe der Mitglieder mit Lehrbefugnis andererseits kommt nach den vorgeschlagenen Bestimmungen ein gültiger (positiver oder negativer) Beschluß nicht zustande. Was dann aber sein soll, bleibt unklar.

Bei näherer Betrachtung der von den Erläuterungen zitierten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs scheinen die vorgeschlagenen Bestimmungen eher verfehlt. Die vom Verfassungsgerichtshof getroffene Aussage, daß bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation die Mehrzahl der Mitglieder mit Lehrbefugnis nicht überstimmt werden dürfe, kann doch nur bedeuten, daß für das Abstimmungsergebnis (positiver oder negativer Beschluß) ausschließlich das Stimmverhalten der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis maßgeblich sein soll. Wollte man dem entsprechen, so dürfte bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht auch das Gesamtstimmverhalten herangezogen werden: es müßte konsequenterweise nur auf das Stimmverhalten der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis abgestellt werden.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Herrn Präsidenten des Nationalrat zugeleitet.

29. Juli 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein